

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission schlägt folgendes Decret vor, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volk. Raths vom 9. Merz, und nach angehörttem Bericht seiner Finanzcommission, beschließt:

Der Verkauf der National-Ziegelhütte zu Schwyz im Kanton Waldstätten, für die Summe von 1230 Fr. auf nächsten Martini in Baarschaft zahlbar, ist unter der Bedingung gutgeheissen: daß dem Staat in Zukunft für alle seine schwige oder künftige Gebäude die benötigten Ziegel und Kalk in den nemlichen Preisen abgeliefert werden, wie den Gemeindbürgern von Schwyz.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation verschiedener Nationalgüter-Verkäufe im Kanton Zürich, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation von Nationalgüter-Verkäufen im Kanton Schafhausen, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Crim. Gesetzgeb. Commission erstattet einen gedoppelten Bericht über die Abänderung des Art. 184 des reinlichen Gesetzbuches; — beyde werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Civilgesetzgebungscommission legt einen Gesetzesvorschlag vor, über die Aufsicht die der Obergerichtshof als Oberappellationsgericht auf die unteren Tribunalien ausüben soll. Die Discussion derselben wird vertagt.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über eine verlangte Legitimation einer Tochter aus dem Cant. Thurgau, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über ein Legitimationsbegruß aus dem Kanton Bern, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Preonzo, Dist. und Et. Bellinz., wünscht einstimmig den Zehenden wie vorher in Natura entrichten zu haben. Sie glaubt, daß die Entrichtung des Zehenden in Natura, für das Volk nicht so beschwerlich als die Entrichtung in Geld sei.

Die Commission schlägt vor, die Bittschrift der Ge-

meinde Preonzo, an die Finanzcommission zu weisen. — Aangenommen.

2. Bürger Antonio Maria Antognini von Bellinz. begehrte eine Ausnahme des Gesetzes vom 13. Sept. 1799, welche alle Ausfuhr des Getreides aus dem helvetischen Gebiet verbietet. Der Bäcksteller wünscht 600 Mutt Bäiken, welchen er aus Deutschland durch den Gotthard und Bernardin gezogen, mit eben so viel Türkenkorn und Hirsen, in Cisalpinien auszutauschen. Er stützt sich auf das Bedürfniss des gemeinen Volks, welches die letzten Gattungen Korns der ersten als wohlfeiler und nahrhafter vorzieht, und macht sich anhetschig, daß ausgetauschte Korn 20 fr. das Maas wohlfeiler als die Kornhändler zu verkauffen.

Die Pet. Commission rathet Ihnen an, dieses Begehren des Bürger Antognini an die Vollziehung zu überweisen, damit sie nach geschehener Untersuchung der Thatssache, das zweckmäßige verfüge. — Aangenommen.

3. Der Unterstatthalter des Districts Mendrisio, Kanton Lugano, glaubt sich verpflichtet, einen Fall der sich bei der Erwählung der Munizipalbeamten in der Gemeinde Mendrisio ereignet hat, dem gesetzgebenden Rath vorzulegen; von 5 Mitgliedern sind 3 Bäcker und ein Wirth erwählt worden. Obwohl das Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten Niemanden von der Erwählung ausschließt, und ohne die Rechte des Volks hierüber zu beeinträchtigen, steht er in der Beglaubigung, daß die Professionen dieser Individuen mit den Pflichten eines Munizipalbeamten in Collision kommen könnten; indem die Munizipalitäten über den Verkauf der Lebensmittel, über Maas und Gewicht, und über die Vergehen solcher Professionisten wachen müssen. Um also sich nicht durch Stillschweigen über ein solches Ereigniß schludig und verantwortlich für die Folgen zu machen, heilt er Ihnen dasselbe mit, und überläßt Ihrer Weisheit das Nöthige darüber zu verfügen.

Obwohl die Pet. Commission glaubt, daß nichts über den einzelnen Fall zu verfügen sei, so kann doch derselbe für die Zukunft der Munizipalitätscommission einiges Licht verschaffen, daher schlägt sie vor, diese Zuschrift derselben Commission zuzurüfzen. — Aangenommen.

4. Der Weltpriester Carlo Jenina von Alsciona, Dist. Locarno, Kanton Lugano, stellt vor, daß er vom Erzbischof von Mailand als Pfarrer in einer cislalpinischen Gemeinde, wo er allgemein geliebt war, angestellt wurde; durch ein altes Gesetz aber, welches wieder in Kraft ist gesetzt worden, werden alle in Cisalpinien angestellte fremde Geistliche, auch die von den nachbarlichen in Freunde-

schaft stehenden Republiken, die französische ausgenommen, von den Pfarrämtern ausgeschlossen, so daß er mit vielen andern, diesem Gesetze zufolge, seine Pfarrstelle und das cispalpinische Gebiet hat verlassen müssen.

Er bittet also, daß die helvetische Regierung sich bey der cispalpinischen um Erlangung der Reciprocität verweise, d. i., daß die helvetischen Geistlichen in Cisalpiniens, so wie die cispalpinischen in Helvetien gleiche Rechte genießen können; und im Fall der Weigerung von Seite Cisalpiniens, daß in Helvetien ein gleiches Gesetz gemacht werde, das die cispalpinischen Geistlichen von den Aemtern ausschließt, damit die inländischen vor den ausländischen Geistlichen unterhalten werden.

Obschon die Bittschrift weder gesempelt noch visirt ist, so glaubt doch Ihre Pet. Commision, in Rücksicht ihres Inhalts, unmaßgeblich darauf antragen zu müssen, dieselbe an die Vollziehung zu überweisen, ja dem es wichtig seyn kann, den Vollziehungsrath über diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Zu dem ist es möglich, daß der Bittsteller durch seinen Aufenthalt außer der Republik, das Gesetz über die Formlichkeiten der Bittschriften, nicht habe wissen können. — Angenommen,

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gestohlene Briefe von und über Männer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. Mit einem Kupfer von Schellenberg. 8. St. Gallen 1801, bey Hausknecht, und in Comm. bey Supprian in Leipzig. S. 368.

Die neuen Verhältnisse, die Charakterentwicklungen, und die Misstimmungen, welche die Militaireinquartierungen in Helvetien, seit drey Jahren ins häusliche, und zumal ins ehliche Leben brachten, sind der eigentliche Gegenstand dieser, von einem Satyre auf der Post gestohlenen, und an den Herausgeber zum Abschreiben übergebenen Briefe. Dieser, der sich erst vor der gestohlenen Waare freizigt, schließt dann mit dem gehörnten Botsfusse ein Verkommen, mittels dessen er nur die Hälfte der Briefe nach eigner Auswahl abschreiben darf; da uns nun der Abschreiber ein gutmuthiger Tropf zu seyn scheint, so wollen wir glauben, daß wir es ihm zu verdanken haben, wann in der Sammlung gerade keine Wüstlinge zum Vorschein kommen, und das Buch dadurch für die Sittlichkeit ganz ungefährlich wird; das

für aber bringen wir es daß auch auf seine Rechnung, wann er die von tieferer Menschen- und Frauen-Kunst und von feinerer Beobachtungskunst zeugenden Briefe ebenfalls wegläßt, und der goldenen Mitleidigkeit huldigte. Hin und wieder finden sich dann doch noch ganz hübsche Sachen, z. B. der Brief der Mad. B. an Mad. A. (S. 40) aus dem wir einige Stellen ausheben wollen:

„Zuerst von deinem Spott, den du über mein heiliges Nonnenleben so reichlich ausgegossen hast; und da muß ich dir vor allem ansagen, daß die Pfeile desselben mich gar nicht berührt haben, und daß du die eine völlig irrite Vorstellung von meiner Lebensart hast hereinbringen lassen. Wer sollte das auch wohl ein Nonnenleben heißen können, wenn ein Weib den Tag über den Haushäuschen obliegt, oder sich mit den Kindern zu schaffen macht, oder in einem Buche liest, oder auf dem Clavier klimpert, oder mit ihrem Manne dahlet, oder den Dienstboten ihre hohen und asterreichischen Beschle erhält, und einen guten Theil der Abende in Gesellschaft zubringt, und wohl gar in Concerten und auf Bällen sich einfindet? Wahre ist es, zu Hause lasse ich mich in meiner gewohnten Lebensweise durch keine Einquartirung stören. Ich betrachte die Offiziers die bey uns logiren, als Tischgänger, denen ich mit geziemender Höflichkeit besser oder schlechter aufwarte, so wie es mir ihr Rang und ihr Charakter zu erfordern scheint; aber als Haussfreunde oder Courtisane mag ich sie nicht auf dem Halse haben. Nach deiner Ausserung sollen es edle oder gar heilige Gestimmen seyn, die aus meiner Lebensweise hervorleuchten. Das ist entweder Ernst oder Spott: Nur ersten Fall würdest du mir eine Ehre erweisen, die mir nicht gebührt: Im zweyten Fall hättest du sehr neben das Ziel geschossen; denn ich muß dir bekennen, daß der Grund meines Verhaltens, in mancherley, vielleicht sehr tadelnwerthen Fehlern liegt, die man grossentheils nicht weniger lächerlich findet, als diejenigen, worüber du gespottet hast.“

„Aus altfränkischer Steifigkeit würde ich glauben den Wohlstand und gute Sitten zu beleidigen, wenn sich ein Militairmann einen Tag um den andern Stundenlang bey mir allein aufzuhalten würde. Aus Frömmigkeit vermeide ich den Schein des Bösen, um meinem Manne kein Aergerniß und meinen Haugenoßn kein schlimmes Beyspiel zu geben. Aus Liebe zur Bequemlichkeit hasse ich das Lästige der Courtisanerie. Aus Stumpfsein finde ich das Höfren und alle Lieblichkeiten desselben abgeschmackt und langweilig. Aus Mangel an Selbstvertrau- a fürchte ich die Gefahr. Aus Blödigkeit und Ziererey